

4. Für jede Person, deren Vermögen angemeldet wird, muß ein besonderes Formular eingereicht werden. Zum Beispiel, wenn „A“ (nicht ein finanzielles Unternehmen) eine Anmeldung von Vermögen, das dem Gesetz Nr. 52 unterliegt, einreicht, welches besitzt oder in Verwahrung hat, dessen Eigentümer aber „B“ ist, so muß „A“ eine einzige Anmeldung auf dem Formular MG AF (1) einreichen. Wenn „A“ auch gesperrtes Vermögen von „Ö“ in Verwahrung hat, so muß „A“ eine zweite Anmeldung auf dem Formular MGAF (1) vornehmen. Wenn das Vermögen von „A“ selber # gesperrt ist, so muß „A“ eine dritte Anmeldung gesondert auf dem Formular MGAF (1) einreichen.

B. Anmeldepflichtiges Vermögen

5. (a) Alles „Vermögen“ von allen „Personen“ (siehe Begriffsbestimmungen des Gesetzes Nr. 52), welches den Vorschriften des genannten Gesetzes unterliegt, ist anmeldepflichtig. In diesem Zusammenhang wird auf die in dem Artikel I und II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung aufgestellten Vermögensgattungen hingewiesen.

Zum Beispiel: Vermögen der Ehefrau einer Person, deren Vermögen den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterliegt, ist auch auf diesem Formular MGAF (1) anzumelden.

(c) Vermögen einer Holdinggesellschaft, welches von einer oder mehreren Personen kontrolliert wird, deren eigenes Vermögen gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, ist auch auf diesem Formular anzumelden.

C. Zeit und Ort für die Einreichung der Anmeldungen

6. Anmeldungen sind möglichst in **englischer** Sprache in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Sollte die Anmeldung in **deutscher** Sprache aufgestellt sein, so ist eine englische Übersetzung beizufügen. Alle drei Kopien sind bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in dem genannten Gebiet, einzureichen. Falls nach der ersten Verkündung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Vermögenswerte einer Person, eines Unternehmens oder einer Organisation gesperrt werden, so hat die anmeldepflichtige Person die Anmeldung binnen 15 Tagen nach dem Inkrafttreten der Sperre einzureichen.

D. Zusätzliche Blätter

7. Falls auf dem Formular MGAF (1) nicht genügend Platz für irgendeine Angabe ist, so hat die anmeldende Person die nötigen Sonderblätter anzuheften. Die Sonderblätter sind zu nummerieren und haben die Nummer des jeweilig angemeldeten Vermögenspostens zu enthalten. Auf dem Formular ist in der entsprechenden Spalte anzugeben, daß zusätzliche Angaben auf Sonderblatt Nr. gemacht werden.